

Gesetzesentwurf
Juli 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1649/4-2018

Erläuterungen
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Zielsteuerung für den Bereich
Soziales in Kärnten (Kärntner Soziales-Zielsteuergesetz – K-SZSG) erlassen und das
Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz und das
Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden**

Allgemeiner Teil

Die Unterstützungen im Sozialbereich werden wesentlich von Leistungen der Gebietskörperschaften und entsprechenden finanziellen Beiträgen aus öffentlicher Hand geprägt. Aufgrund der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes fällt die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Sozialbereich teilweise in die Grundsatzkompetenz des Bundes nach Art. 12 B-VG, teilweise in die Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 B-VG. Die Vollziehung obliegt den Ländern, wobei jedoch auch die Gemeinden wichtige Aufgaben erfüllen. Die Finanzierung des Sozialbereichs erfolgt in Kärnten in vielen Bereichen gemeinsam mit den Gemeinden.

Das Land und als Finanzierungs- und Leistungspartner die Gemeinden stehen im Sozialbereich in den nächsten Jahren vor besonderen Herausforderungen. Aufgrund der prognostizierten demographischen Entwicklung ist mit einem Anstieg an pflegebedürftigen Personen und damit einhergehend einem Mehrbedarf an öffentlichen Leistungen zu rechnen, während gleichzeitig eine Konsolidierung des öffentlichen Haushaltes und eine Eindämmung der Ausgaben unumgänglich sind. Gerade der Sozialbereich ist eng mit von Land und Gemeinden nicht beeinflussbaren Faktoren, etwa der Entwicklung des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreichs oder den Erhöhungen im Bereich des Pflegegeldes, verknüpft. Der Anspruch, Leistungen im Sozialbereich in hoher Qualität zu erbringen, verbindet sich mit dem Umstand, dass der Sozialbereich einen Arbeitsmarkt bietet, dessen Rahmenbedingungen sowohl für die Bediensteten in diesem Bereich wie auch für die Kunden und Begünstigten attraktiv sein soll. Um diese Ansprüche bestmöglich erfüllen zu können, wird ein gemeinsames und akkordiertes Vorgehen zwischen den Finanzierungspartnern grundsätzlich nach dem Vorbild des Gesundheitswesens angestrebt, wonach unter Einbindung von Fachexperten die Finanzierungspartner klare Leitlinien für den Sozialbereich in den nächsten Jahren festlegen. Durch diese Kooperation und langfristige Planung soll der Sozialbereich strukturiert und nachvollziehbar ausgestaltet und sowohl auf Leistungs- wie auch auf Finanzierungsseite eine bedarfsgerechte Planbarkeit sichergestellt werden.

Daher soll nunmehr auch im Sozialbereich eine Zielsteuerung etabliert werden, in der die Ziele und Aufgaben des Sozialbereichs durch Beschluss der Finanzierungspartner festgelegt werden. Dies gewährleistet eine langfristige Planung und damit einen besseren Überblick über den Sozialbereich. Gleichzeitig werden die bereits bewährten Beiratsstrukturen beibehalten und die fachliche Expertise der Beiräte in die Entscheidungsprozesse einbezogen.

Primäre Aufgabe der Zielsteuerung ist die Festlegung eines Zielsteuerungsübereinkommens, das die gesamte Planung des Sozialbereichs für die laufende Gesetzgebungsperiode beinhalten soll. Auf Grundlage der im Zielsteuerungsübereinkommen enthaltenen Aufgaben und strategischen Zielen sind jährliche Jahresarbeitsprogramme zu erlassen, die der Vollziehung operative Ziele sowie konkrete Aufgaben und Handlungsanleitungen geben sollen. Die Zielsteuerung erfolgt durch die Zielsteuerungskommission-Soziales, in der die wesentlichen Finanzierungspartner (Land und Gemeinden) vertreten sind. Zur fachlichen Beratung können Fachgremien in den Bereichen Soziales und Chancengleichheit sowie im Bereich der Kinder und Jugendlichen herangezogen werden. Für die Unterstützung der Zielsteuerungskommission-Soziales und der Fachgremien ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

Den Fachgremien kommen neben der Einbindung in die Zielsteuerung auch weiterhin die bisher bei den Beiräten bewährten Aufgaben zu, wie etwa die Erarbeitung von Vorschlägen und Ideen, die Begutachtung von Rechtsvorschriften oder Bedarfs- und Entwicklungsplänen oder die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlich vorgesehenen Berichten. Dem Fachgremium Kinder und Jugendliche obliegt, wie dem Kinder- und Jugendbeirat, die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Damit sollen die den Beiräten im Sozialbereich zukommenden Aufgaben abschließend und im Überblick vollständig aufgezählt werden.

Besonderer Teil

1. Zu Art. I § 1:

Die Zielsteuerung soll eine mittel- und längerfristige Planung des Sozialbereichs ermöglichen, wobei klare Ziele – sowohl im Hinblick auf die Leistungsstruktur wie auch die Finanzziele und den Finanzrahmen – festzulegen sind und die Koordination der Leistungsangebote wesentlicher Teil der Planung ist. Koordination bedeutet hierbei nicht nur eine Abstimmung zwischen den einzelnen Leistungen des Landes aufeinander, sondern auch die Berücksichtigung der Leistungsangebote anderer Träger, beispielsweise des Bundes oder der Gemeinden. Ziel einer mehrjährigen Planung und Bedachtnahme auf andere Leistungsangebote ist, die Leistungen des Landes Kärnten hinsichtlich ihrer Bedarfsgerechtigkeit und Zielsicherheit zu verbessern und die finanzielle Ausgabensteigerung im Sozialbereich hierdurch zumindest einzudämpfen.

Wesentlich für die Zielsteuerung ist dabei, die maßgeblichen Finanzierungspartner Land und Gemeinden gemeinsam in einem Gremium zu verbinden und die Entscheidungen für den Sozialbereich, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden und welche Schwerpunkte zu setzen sind, gemeinsam zu treffen. Mit einer solchen Koordinierung zwischen Land und Gemeinden in strukturierter und auf Gesetz basierender Form beschreitet Kärnten – soweit ersichtlich – eine Vorreiterrolle. Ein entscheidender Vorteil bei diesem Vorgehen ist die gemeinsame Entscheidungsfindung und die damit verbundene Vorhersehbarkeit, welche Entwicklungen im Sozialbereich geplant sind (Abs. 2 Z 1).

Weiters wesentlich für die Zielsteuerung ist die Einbindung maßgeblicher Leistungsbezieher und Betroffenenkreise sowohl über die unabhängigen Fachgremien als auch die Sozialkonferenz, wodurch Bedarf und Bedürfnisse verbessert erhoben und abgewogen werden können und auch auf fachliche Expertise außerhalb der öffentlichen Verwaltung zugegriffen wird. Hierdurch können Blickwinkel verändert und das gegenseitige Verständnis gefördert werden (Abs. 2 Z 2).

Aufgabe der Zielsteuerung ist die Festlegung bedarfsorientierter Versorgungsziele für die folgenden Jahre. Unabdingbar ist dabei eine Messbarkeit, ob die Ziele erreicht wurden, weshalb die Zielsteuerung auch die Festlegung von Ergebnis- und Qualitätsparametern vorsieht (Abs. 2 Z 3). Teil jeder Zielsteuerung ist dabei eine regelmäßige Evaluierung (vgl. § 2 Abs. 3).

Eine Leistungsangebotsplanung kann nicht ohne Rücksichtnahme auf andere Leistungsangebote, beispielsweise von Bund oder Gemeinden, erfolgen. Dies hat sowohl den Vorteil für Kunden, dass parallele Strukturen vermieden werden, als auch für die öffentliche Hand, dass ineffektive Doppelförderungen verhindert und die beschränkten Finanzmittel zielgerichtet eingesetzt werden (Abs. 2 Z 4).

Aufgabe der Zielsteuerung ist auch, die Finanzierbarkeit des Sozialbereichs sicherzustellen. Die demographischen Prognosen für das Land Kärnten gehen von einem starken Anstieg von Menschen über 65 Jahren aus, was für den Sozialbereich einen Anstieg an Leistungen für ältere Menschen und an Pflegeleistungen bedeutet. Auch hinsichtlich der Entwicklung der Einkommensstruktur der Bevölkerung ist nicht anzunehmen, dass die Anzahl an Mindestsicherungsempfängern oder Empfängern sonstiger Sozialleistungen stark sinken wird. Um die Leistungsqualität weiterhin hoch zu halten, müssen längerfristige Pläne erstellt werden, welche Schwerpunkte im Sozialbereich zu setzen und wie diese zu finanzieren sind. Ziel ist dabei, zumindest vom derzeitigen Standpunkt, den öffentlichen Haushalt so zu entlasten, dass die Ausgabensteigerungen eingedämpft werden (Abs. 2 Z 5).

2. Zu Art. I § 2:

Die Zielsteuerung betrifft den Sozialbereich in Kärnten insgesamt, wobei ein Fokus auf Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Heimgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz besteht. Diese umfassende Umschreibung soll einkommensunabhängige Leistungen zur Abdeckung sozialer Notlagen im Gesamten erfassen. Die konkrete Planung in der Zielsteuerung – das Zielsteuerungsübereinkommen und die Jahresarbeitsprogramme der Landesregierung – beziehen sich nur auf jenen Teilbereich, der von Land und Gemeinden gemeinsam finanziert wird. Eine Einbeziehung allfälliger anderer Leistungen des Sozialbereichs, die ausschließlich vom Land erbracht und von diesem finanziert werden, in die konkrete Planung bleibt der Zielsteuerungskommission-Soziales jedoch unbenommen. So können beispielsweise auch Maßnahmen des Jugendschutzes in die Zielsteuerung einbezogen werden. Die Vollziehung der aufgezählten Gesetze umfasst auch die Erlassung darauf aufbauender Verordnungen.

Die Zielsteuerung beinhaltet – wie bereits dargelegt – ein mehrjähriges Zielsteuerungsübereinkommen und darauf basierende – konkretere – Jahresarbeitsprogramme der Landesregierung. Integrativer und

unabdinglicher Bestandteil der Zielsteuerung ist die Definition von Ergebnis- und Qualitätsparametern, einschließlich hierfür relevanter Messgrößen, und eine Evaluierung der festgelegten Maßnahmen. Die Zielsteuerung erfolgt dabei durch die Zielsteuerungskommission-Soziales, in der die wesentlichen politischen Entscheidungsträger vertreten sind, und die Fachgremien, die auf dem Vorbild der bestehenden Beiräte im Sozialbereich aufbauen.

3. Zu Art. I § 3:

Die Grundsätze der Zielsteuerung in Abs. 1 bauen auf der Zielsetzung nach § 1 auf. Demnach hat die Leistungsangebotsplanung unter Einbindung der Finanzierungspartner zu erfolgen. Im Wege des Zielsteuerungsübereinkommens einigen sich Land und Gemeinden als Finanzierungspartner, welche Schwerpunkte und mit welchen Mitteln diese in den folgenden Jahren gesetzt werden sollen (Abs. 1 Z 1). Die Leistungsangebotsplanung hat dabei abgestimmt auf die Leistungsangebote des Landes und auch jene anderer Gebietskörperschaften zu erfolgen. Doppelförderungen sollen dadurch vermieden und damit sowohl die Finanzmittel als auch der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden. Auch sollen durch Bedachtnahme auf alle Leistungsangebote und gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Leistungserbringern die Bedarfsgerechtigkeit und Zielsicherheit erhöht werden (Abs. 1 Z 2 und 3). Bei der Leistungsplanung ist auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweilige Bevölkerungsstruktur Bedacht zu nehmen (Abs. 1 Z 3). Die Finanzkraft der Finanzierungspartner und die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften sind zu beachten und eine Abschwächung der Ausgabensteigerungen im Sozialbereich anzustreben. Dabei ist zu bedenken, dass die Ausgabensteigerungen im Sozialbereich vielfach durch Personalkosten und Inflationsanpassungen vorab definiert sind. Durch eine konkrete Zielsteuerung und Planung soll daher ein „Ausgabendämpfungspfad“ ermöglicht werden (Abs. 1 Z 4). Um die Zielsteuerung auch nachvollziehbar und überprüfbar zu machen, sind die entsprechenden Messgrößen und Zielwerte vorab festzulegen und eine regelmäßige Evaluierung durchzuführen (Abs. 1 Z 5).

Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums des Sozialbereichs sind in der Zielsteuerung im Wesentlichen drei Bereiche näher zu konkretisieren:

Im Bereich der Versorgungs- und Ergebnisziele (Abs. 2 Z 1) ist festzulegen, welche Richtung im Sozialbereich in Kärnten in den folgenden Jahren beschritten werden soll, insbesondere, welche Versorgungs- und Leistungsdichte im gesamten Spektrum (mobil, ambulant, teilstationär, stationär) angestrebt wird. Da der Sozialbereich theoretisch Leistungen für die gesamte Bevölkerung Kärntens, d.h. von Leistungen für werdende Eltern und Säuglinge bis zu älteren Menschen und Pflegebedürftigen vorsieht, ist auf die demographische Entwicklung und die sozioökonomischen Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen. Auch sind regionale Versorgungslagen zu beachten und beispielsweise festzulegen, ob bei bestimmten Leistungen der Zentralraum oder eher ländliche Bereiche gestärkt werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einerseits die Mobilität vieler Bevölkerungsschichten grundsätzlich zunimmt, andererseits viele Bezieher von Leistungen des Sozialbereichs nur eingeschränkt mobil sind. Teil der Versorgungs- und Ergebnisziele ist auch die oben dargestellte integrative Planung unter Bedachtnahme auf andere Leistungen und Leistungsträger, wie beispielsweise eine Verbesserung des Schnittstellenmanagements zwischen AMS und Sozialämtern oder im Übergang der Kinder- und Jugendhilfe zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. Zentrale Bedeutung hat auch die Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Sozialbereich, die sowohl im Bereich der Menschen mit Behinderung, der älteren Personen als auch von Kindern und Jugendlichen maßgeblich ist und eine enge Zusammenarbeit zwischen den handelnden Personen der beiden Bereiche erfordert.

Ziel ist dabei der Ausbau präventiver Leistungen und von Angeboten zur Unterstützung von Personen innerhalb ihres sozialen Umfelds. Die Erhebung von Bedarfslagen und präventive Unterstützung kann vielfach weitere Sozialleistungen hintanhaltend und hat daher auch für den öffentlichen Haushalt einen positiven Effekt. Durch die Leistungserbringung innerhalb des sozialen Umfelds soll ein Leistungsbezieher in seinen persönlichen Beziehungen und seinem gewohnten Bereich weitestgehend ungestört verbleiben können. Die Antragsteller sind nachvollziehbar, standardisiert, kundennah und kompetent zu beraten und Entscheidungen sind entsprechend diesen Grundsätzen zu treffen. Rechtsansprüche und privatrechtliche Antragstellungen sind entsprechend den Leistungsangeboten zu prüfen und hierüber ist nach den verfahrensrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden.

Die Zielsteuerung umfasst dabei nicht nur eine quantitative Leistungsplanung, sondern sie soll auch die Leistungsqualität in Kärnten beibehalten oder, wo erforderlich, verbessern. Zur Überprüfung qualitativer Vorgaben sind Kontrollsysteme vorzusehen, wie etwa die derzeit schon im Bereich des Kärntner Heimgesetzes oder des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgesehenen Kontrollen von Heimen oder Einrichtungen.

Die Leistungs- und Angebotsgestaltung in Kärnten ist nachvollziehbar und transparent zu gestalten. Dies würde beispielsweise eine Verordnung zur Regelung des Kostenersatzes an Träger der freien Wohlfahrtspflege für den Betrieb von stationären Einrichtungen, die Transparenz von Förderrichtlinien oder etwa die Datenbank betreffend freie Pflegeplätze („Pflegeplatzbörse“) betreffen. Diese Entwicklung zur Transparenz von Entscheidungen und die damit verbundene Nachvollziehbarkeit sollen weiter forciert werden. Teil hiervon ist auch eine Gleichbehandlung der Leistungsanbieter und eine nachvollziehbare und im Voraus festgelegte Vertrags- und Abrechnungsgestaltung mit diesen.

Im Bereich der Ergebnis- und Qualitätsparameter (Abs. 2 Z 2) sind die Ziele mit entsprechenden Messgrößen und Zielwerten zu belegen, was eine Evaluierung ermöglichen und erleichtern soll. Systeme einheitlicher Datenerhebungen und Datenvernetzung sind auszubauen, wozu beispielsweise gemeinsame Datenbanken mit den Bezirksverwaltungsbehörden zählen.

Die Finanzziele (Abs. 2 Z 3) sind im Rahmen der Zielsteuerung festzulegen, wobei neben den finanziellen Rahmenbedingungen der Finanzierungspartner und der Kontrolle der Ausgaben sowie einem „Ausgabendämpfungspfad“ auch die Grundsätze der wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung nach § 17 BHG 2013 zu berücksichtigen sind. Bei der Festlegung der Finanzziele sind auch die entsprechenden Auswirkungen auf andere Bereiche des Sozialwesens zu beachten. So können Kürzungen von Leistungen in einem Bereich Ausgaben in einem anderen Bereich des Sozialwesens zur Folge haben. Ebenso sind allfällige Vorgaben in Vereinbarungen oder Übereinkommen mit dem Bund, etwa auf Grundlage des Finanzausgleichs, bei der Festlegung bestimmter Finanzziele zu berücksichtigen. Ein konkreter „Ausgabendämpfungspfad“, d.h. konkrete Finanzziele, werden in diesem Gesetz nicht normiert, sondern sind den Zielsteuerungsübereinkommen vorbehalten. In diesem kann entweder die Ausgabendämpfung für den gesamten Bereich oder für Teilbereiche prozentuell festgelegt werden.

4. Zu Art. I § 4:

Kernelemente der Zielsteuerung sind das von der Zielsteuerungskommission-Soziales empfohlene Zielsteuerungsübereinkommen und die darauf aufbauenden Jahresarbeitsprogramme. Das Zielsteuerungsübereinkommen legt die für die laufende Gesetzgebungsperiode des Landtages wesentlichen Prinzipien und Aufgaben für den Sozialbereich fest. Das Zielsteuerungsübereinkommen ist jeweils nach Konstituierung der Zielsteuerungskommission-Soziales möglichst rasch zu verabschieden, um der Landesregierung die Empfehlungen übermitteln zu können und eine im Rahmen der Zielsteuerungskommission-Soziales und damit der wesentlichen Finanzpartner akkordierte Vorgehensweise zu erreichen. Eine Anpassung oder Ergänzung des Zielsteuerungsübereinkommens während der jeweiligen Laufzeit ist zulässig und bei wesentlichen Veränderungen – etwa hinsichtlich finanzieller Rahmenbedingungen oder sonstiger Entwicklungen – geboten. Eine Empfehlung zur Anpassung oder Ergänzung des Zielsteuerungsübereinkommens während der Laufzeit kann durch die Zielsteuerungskommission-Soziales erfolgen. Ebenso kann die Landesregierung verlangen, dass die Zielsteuerungskommission-Soziales über eine Anpassung oder Ergänzung des Zielsteuerungsübereinkommens berät.

Das Zielsteuerungsübereinkommen (Abs. 2) hat auf Grundlage der in § 3 Abs. 2 genannten Bereiche die geplanten strategischen Ziele und handlungsleitenden Prinzipien festzulegen. Dabei haben das Zielsteuerungsübereinkommen – und darauf aufbauend die Jahresarbeitsprogramme – jedenfalls jene Leistungen des Sozialbereichs zu determinieren, die gemeinsam von Land und Gemeinden finanziert werden. Im Wesentlichen sind davon die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Chancengleichheit und der sozialen Mindestsicherung betroffen. Die Ziele sind dabei noch abstrakter als in den Jahresübereinkommen und haben zwar mit handlungsleitenden Prinzipien einherzugehen, müssen aber noch keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen enthalten. Die Ziele sind auf den prognostizierten Bedarf ausgerichtet und nachvollziehbar darzulegen. Sowohl die Ziele als auch die hierfür geplanten Handlungsleitlinien sind transparent und nachvollziehbar zu beschreiben. Als wesentlicher Grundsatz ist auch die bedarfsübergreifende Planung einzubeziehen, d.h. der Sozialbereich kann hinsichtlich der Ziele durchaus in Unterbereiche (etwa Hilfe zum Lebensunterhalt nach K-MSG, K-ChG; stationäre Unterbringung; mobile Pflegeleistungen; mobile Unterstützungsleistungen nach dem K-KJHG) aufgeteilt werden, die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Leistungen und auch Schnittstellen mit anderen Leistungen und Leistungsträgern sind jedoch zu beachten. Doppelgleisigkeiten sind dabei tunlichst zu vermeiden. Anders als Jahresarbeitsprogramme, die auch getrennt für einzelne Unterbereiche des Sozialbereichs erlassen werden können, ist jedoch nur ein Zielsteuerungsübereinkommen zu erlassen.

Die Umsetzung der im Zielsteuerungsübereinkommen festgelegten strategischen Ziele ist in Jahresarbeitsprogrammen festzuschreiben, die konkrete Handlungsanleitungen enthalten (Abs. 3). Die Zielsteuerungskommission-Soziales hat in den Jahresarbeitsprogrammen darzulegen, welche Maßnahmen

zur Erreichung der festgelegten Ziele im folgenden Kalenderjahr konkret zu setzen sind. Dabei ist jede Maßnahme mit einem Zeitplan und statistischen Ausgangswerten sowie relevanten Messgrößen und Zielwerten auszuführen. Für jede Maßnahme ist die Evaluierung sowohl hinsichtlich Inhalt und Form bereits vorab festzulegen, um eine Messbarkeit der Erreichung des Jahresarbeitsprogrammes zu ermöglichen. Die Formulierung „ein Jahresarbeitsprogramm“ schließt dabei nicht aus, dass aufgrund der unterschiedlich abgedeckten Thematiken des Sozialbereichs auch für einzelne Teilbereiche des Sozialbereichs eigene Jahresarbeitsprogramme angenommen werden. Die Bedachtnahme auf die jeweils anderen Teilbereiche und die Schnittstellen ist jedoch erforderlich.

Aufgrund der Konstellation, dass die Zielsteuerungskommission-Soziales vielfach mit dem Zielsteuerungsübereinkommen und den Jahresarbeitsprogrammen ihren eigenen Mitgliedern Empfehlungen abgibt, sollen Fragen zur Erfüllung des Zielsteuerungsübereinkommens oder der Jahresarbeitsprogramme auch in diesem Gremium unmittelbar mit den betroffenen Mitgliedern beraten werden. Auf (formloses) Verlangen eines Mitgliedes der Zielsteuerungskommission-Soziales sind diese Fragen daher in diesem Gremium zu beraten und das Ergebnis wiederum der Landesregierung zu berichten.

Den Fachgremien sind sowohl das Zielsteuerungsübereinkommen wie auch die Jahresarbeitsprogramme zur Kenntnis zu bringen und im Internet auf der Homepage des Landes Kärnten zu veröffentlichen. Im Zuge der bei Erarbeitung des Zielsteuerungsübereinkommens oder eines Jahresarbeitsprogrammes können die berührten Fachgremien (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder zur Diskussion von grundsätzlichen Angelegenheiten die Sozialkonferenz (§ 6 Abs. 1) befasst werden.

Um die Handlungsfähigkeit bei der Planung im Sozialbereich sicherzustellen, werden in Abs. 7 subsidiäre Regelungen getroffen, die der Stellung der Landesregierung als oberstes Organ Rechnung tragen (Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 K-LVG).

5. Zu Art. I § 5:

Die Fachgremien bauen auf den bestehenden Beiräten im Sozialbereich auf und sollen weiterhin eigenständige Aufgaben erfüllen. Neben der Abgabe von Stellungnahmen auf Ersuchen der Zielsteuerungskommission-Soziales können diese auch eigenständig Vorschläge und Ideen für die Optimierung der Situation der vom jeweiligen Aufgabengebiet betroffenen Personen an die Zielsteuerungskommission-Soziales, oder, wenn ein Gegenstand betroffen ist, der nicht von diesem Gesetz erfasst ist, an die Landesregierung richten. Letzteres wäre beispielsweise bei schulrechtlichen oder baurechtlichen Vorschlägen der Fall.

Zur Verbesserung der Vernetzung und Repräsentation der jeweils betroffenen Personengruppe hat das Fachgremium einen regelmäßigen Austausch mit diesen zu pflegen, insbesondere in jenen Fällen, in denen keine unmittelbare Vertretung im Fachgremium erfolgt.

Die Begutachtung von Rechtsvorschriften im jeweiligen Aufgabenbereich dient der Einbindung von Fachexperten in die Rechtssetzung.

Ebenso soll die Aufgabe der Begutachtung von abgeschlossenen Entwürfen der Bedarfs- und Entwicklungspläne und die Abgabe von Stellungnahmen zu abgeschlossenen Entwürfen von gesetzlich vorgesehenen Berichten eine Einbindung von Fachexperten sicherstellen. Die Landesregierung hat demnach abgeschlossene Entwürfe der Bedarfs- und Entwicklungspläne oder der Berichte dem jeweiligen Fachgremium vor der Genehmigung durch das zuständige Mitglied der Landesregierung oder das Kollegium der Landesregierung vorzulegen. Unter „abgeschlossenen Entwürfen“ sind Entwürfe zu verstehen, die aus Sicht der vorbereitenden Abteilung des Amtes der Landesregierung vor der Verabschiedung keiner weiteren Ergänzungen oder Überarbeitungen mehr bedürfen und faktisch „genehmigungsreif“ sind.

Dem Fachgremium Kinder und Jugendliche soll weiterhin Monitoringaufgaben im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zukommen.

Für die Förderung und die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, soll durch ein unabhängiges Fachgremium Vorsorge getroffen werden. Diese Aufgabe obliegt dem Fachgremium Kinder und Jugendliche.

Durch die Übermittlung von Stellungnahmen soll eine unmittelbare Befassung der Landesregierung mit den darin enthaltenen Anregungen und eine möglichst rasche Bearbeitung sichergestellt werden.

6. Zu Art. I § 6:

Die Sozialkonferenz soll eine erweiterte Plattform zur Diskussion von grundsätzlichen Fragen des Sozialsystems und von Vorschlägen zur näheren Konkretisierung der Zielsteuerung (Versorgungs- und Ergebnisziele, Ergebnis- und Qualitätsparameter, Finanzziele) dienen. Sie ist im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal jährlich durch die Zielsteuerungskommission-Soziales einzuberufen. In der breiten Zusammensetzung der Sozialkonferenz schlägt sich der bereits dargelegte Grundsatz nieder, auf das Spektrum der Leistungsträger Bedacht zu nehmen und Schnittstellen bestmöglich auszugestalten. Die Sozialkonferenz soll „im Vorfeld“ der Zielsteuerungskommission-Soziales eine Diskussion auf breiter Basis ermöglichen und gegebenenfalls auch Beschlüsse hierzu fassen können. Da die Mitglieder der Zielsteuerungskommission-Soziales als Teilnehmer der Sozialkonferenz vorgesehen sind, wird ein direkter Kommunikationsfluss zwischen den beiden Gremien hergestellt und zur Meinungsbildung in der Zielsteuerungskommission-Soziales beigetragen.

7. Zu Art. I § 7:

Die Zielsteuerungskommission-Soziales wird rechtlich in Form von Kurien eingerichtet und besteht aus der Kurie des Landes (dem (den) für den Sozialbereich zuständigen Mitglied(ern) der Landesregierung, dem Landesfinanzreferenten und zwei weiteren Vertretern des Landes, die von der Landesregierung zu entsenden sind) und der Kurie der Gemeinden (je zwei Vertreter des Kärntner Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten). Zielsetzung dieses Gremiums ist dabei eine Akkordierung und Abstimmung der Aufgaben und Ziele des Sozialbereichs in Kärnten, die in der Zielsteuerung-Soziales im Sinn des § 4 münden. Die für den Sozialbereich jeweils zuständigen Mitglieder der Landesregierung sowie der Landesfinanzreferent sind von Gesetzes wegen Mitglieder der Zielsteuerungskommission-Soziales. Zwei weitere Vertreter des Landes sind durch die Landesregierung zu bestellen. Für jedes Mitglied der Landesregierung und die zwei weiteren Vertreter des Landes hat die Landesregierung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Kärntner Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, werden von diesen entsendet.

Die Funktionsperiode der Zielsteuerungskommission-Soziales entspricht der Gesetzgebungsperiode des Landtages und damit auch dem vom Zielsteuerungsübereinkommen abgedeckten Zeitraum. Die Zielsteuerungskommission-Soziales bleibt nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode im Amt, bis eine neue Landesregierung angelobt wird. Ein Abstellen der Amtsdauer auf den erstmaligen Zusammentritt einer neuen Zielsteuerungskommission-Soziales erscheint im Hinblick auf die ex lege-Mitgliedschaft der Mitglieder der Landesregierung nicht zweckmäßig.

Die Mitgliedschaft in der Zielsteuerungskommission-Soziales ist ein unbesoldetes Ehrenamt, die Mitglieder erhalten daher weder Sitzungsgelder noch einen Reisekostenersatz.

8. Zu Art. I § 8:

In der Zielsteuerungskommission-Soziales führt das für die soziale Mindestsicherung zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz. Die Vertretung übernimmt das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung.

Die Zielsteuerungskommission-Soziales ist beschlussfähig, wenn jede Kurie mit jeweils mehr als der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jede Kurie hat eine Stimme, wobei sich die Stimme der Kurie nach der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kurienmitglieder bestimmt. Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Die Beschlussfassung der Zielsteuerungskommission-Soziales setzt das Einvernehmen der beiden Kurien voraus. Die Beschlüsse der Zielsteuerungskommission-Soziales haben ausschließlich Empfehlungscharakter (siehe § 4 Abs. 1).

Für die Beratungen und die Besorgung der Aufgaben hat die Zielsteuerungskommission-Soziales eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen.

9. Zu Art. I § 9:

Die Aufgabenverteilung und die Organisation der Fachgremien lehnen sich weitgehend an die bereits derzeit im Sozialbereich vorgesehenen Beiräte an. Erwähnenswert ist jedoch die Zusammensetzung des Fachgremiums Soziales, die nicht jener des bestehenden Mindestsicherungsbeirats entspricht (Besetzung der Mitglieder mit beschließender Stimme von politischen Parteien und Gemeindebund und Städtebund), sondern als Mitglieder Fachexperten auf Vorschlag der wesentlichen Anbieter und Akteure im Sozialbereich vorsieht. Durch die Einbeziehung der Interessensvertreter auch aus dem Bereich Arbeitsmarkt und Wirtschaft soll die enge Verknüpfung der Sozialpolitik mit der jeweiligen Arbeitsmarktsituation reflektiert werden.

Im Fachgremium Chancengleichheit sollen auch die Anwältin für Menschen mit Behinderung sowie ein Vertreter der Anbieter von Assistenzleistungen gemäß § 11 K-ChG und ein Vertreter der Träger der Einrichtungen gemäß § 13 K-ChG zu Mitgliedern werden. Damit sollen sowohl die gesetzlich eingerichtete Interessensvertretung wie auch die Anbieterseite im Fachgremium vertreten sein. Weiters sind drei Mitglieder auf Vorschlag der Anwältin für Menschen mit Behinderung in das Fachgremium zu bestellen. Nähere Determinanten für den Vorschlag der Anwältin für Menschen mit Behinderung sieht das Gesetz nicht vor, es bleibt daher dieser überlassen, wie sie die Auswahl trifft und ob dem Vorschlag ein Ausschreibungsverfahren voranzugehen hat.

Das Fachgremium Kinder und Jugendliche entspricht in der Zusammensetzung dem erstmals konstituierten Kinder- und Jugendbeirat, mit der Einschränkung, dass die Mitgliedschaft des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und des Leiters der für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung jedenfalls entfällt. Damit soll eine fachliche Beratung ohne die in der Verwaltung entscheidenden Personen bewirkt werden.

Weiters wird ein Fachgremium Pflege eingerichtet, in dem u.a. der Pflegeanwalt sowie Vertreter der Anbieter von sozialer Mindestsicherung durch Pflege und sonstige Betreuungsdienste gemäß § 15 K-MSG sowie ein Vertreter der Träger stationärer Einrichtungen gemäß § 11 K-MSG Mitglieder sein sollen.

10. Zu Art. I § 10:

Die Mitglieder der Fachgremien sind nach Prüfung der Vorschläge von der Landesregierung zu bestellen. Langt ein Vorschlag nicht rechtzeitig ein, kann die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgen und bei nachträglichem Einlangen des Vorschlages das Mitglied auch nachträglich bestellt werden. Wie schon bisher, ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Funktionsperiode und das Ende einer Bestellung entsprechen den bisherigen Regelungen. Ausdrücklich wird in Abs. 8 nunmehr klargestellt, dass die Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Fachgremien bei ihrer Tätigkeit im Fachgremium an keine Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Ergänzend zur Weisungsfreistellung ist in Abs. 9 vorgesehen, dass sich die Landesregierung über die Gegenstände der Geschäftsführung eines Fachgremiums unterrichten darf. Diese Formulierung trägt Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG Rechnung (Aufsichtsrecht der Landesregierung als oberstes Organ, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organs zu unterrichten). Das Informationsrecht der Landesregierung schränkt die Beratungen des Fachgremiums jedoch weder ein noch normiert es ein ständiges Teilnahmerecht der Landesregierung an Sitzungen der Fachgremien. Eine vergleichbare Regelung findet sich etwa in § 53 Abs. 2 des Steiermärkischen Behindertengesetzes.

Die Mitgliedschaft in den Fachgremien ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Regelung zur Übernahme der Fahrtkosten für Mitglieder der Fachgremien entspricht den bestehenden Regelungen im Kärntner Chancengleichheitsgesetz und im Kärntner Mindestsicherungsgesetz.

11. Zu Art. I § 11:

Jedes Fachgremium hat in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Diesem obliegen die Einberufung der Sitzungen sowie die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen. Die Häufigkeit der Sitzungen ebenso wie die Möglichkeit, den Antrag auf Einberufung einer Sitzung zu stellen, sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Gleiches gilt etwa für die Form der Einladung oder die Erstellung der Tagesordnung.

Für einen gültigen Beschluss müssen zwei Drittel der Mitglieder, nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder, anwesend sein und sich eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen finden. Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Abweichende Regelungen für die Quoren sind in der Geschäftsordnung nicht zulässig.

12. Zu Art. I § 12:

Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Zielsteuerungskommission-Soziales und der Fachgremien ist bei der für Angelegenheiten der Mindestsicherung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese wird sowohl für die Zielsteuerungskommission-Soziales wie auch die Fachgremien, jeweils vertreten durch den Vorsitzenden, tätig.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Zielsteuerung wird der Zielsteuerungskommission-Soziales wie auch den Fachgremien ein Budget zur Verfügung gestellt. Abs. 2 verweist hierzu lediglich auf „angemessene

finanzielle Mittel“, die von der Fachabteilung im Rahmen der finanziellen Erläuterungen näher determiniert werden.

Die Kosten für die Geschäftsstelle und das Budget sind vom Land zu tragen, § 12 sieht keine Kostenaufteilung mit den Gemeinden vor.

13. Zu Art. II:

Der Chancengleichheitsbeirat wird durch das Fachgremium Chancengleichheit (§ 9 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 K-SZSG) ersetzt.

14. Zu Art. III:

Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch das Fachgremium Kinder und Jugendliche ersetzt (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 K-SZSG) .

15. Zu Art. IV:

Der Mindestsicherungsbeirat wird durch das Fachgremium Soziales ersetzt (§ 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 K-SZSG).

16. Zu Art. V:

Der Gesetzesentwurf soll zu dem in Art. V Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten. Die bestehenden Beiräte werden mit Inkrafttreten des Gesetzes daher mit Ende ihrer auf die Gesetzgebungsperiode abgestellten Funktionsperiode aufgelöst und durch die Fachgremien ersetzt. Organisatorische Maßnahmen sollen bereits ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes gesetzt werden dürfen. Weiters sind Bestimmungen zur Erstanwendbarkeit von Instrumenten der Zielsteuerung-Soziales zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2014, Zl. 04-ALL-1648/2/2014, die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes wie folgt dargestellt:

„§ 12 (2) Geschäftsstelle und Budget: Zur Erfüllung der Aufgaben sind 2 VZÄ-a-Stellen, 1 VZÄ-b-Stelle und 1 VZÄ-c-Stelle erforderlich. Dies entspricht Personalkosten gem. der Normkostenberechnungen der Abt. 1 in der Höhe von rd. € 390.000,00 (Personalkosten inkl. Infrastrukturkosten, etc.) pro Jahr. Es ist davon auszugehen, dass bis auf eine a-Planstelle das erforderliche Personal aus dem Dienststand des Landes herangezogen wird (ohne anderweitige mehrkostenverursachende Nachbesetzungen). Dementsprechend belaufen sich die tatsächlichen **Mehrkosten auf rd. € 120.000,00** pro Jahr.

Darüber hinaus ist zur Erfüllung der Aufgaben ein **Sachmittelbudget**, analog der Anwaltschaften, in der Höhe von **€ 71.000,00** pro Jahr zu dotieren. Dazu ist ein eigener Voranschlagsansatz zu eröffnen.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Unionsrechtliche Auswirkungen sind mit diesem Gesetzesentwurf nicht verbunden.